

auf Eintragung in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Geschäftsbereich Gartenbau
Fachbereich 5.4 Berufsbildung im Gartenbau
Hogen Kamp 51
26160 Bad Zwischenahn-Rostrup

ACHTUNG!
Bitte dieses Formular mit
einem PDF-Reader-Programm
öffnen, um die volle
Funktionsfähigkeit zu
gewährleisten.

Mit Vorlage von **einer Ausfertigung** des mit dem/der umseitig genannten Umzuschulenden abgeschlossenen Umschulungsvertrages wird die Eintragung in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse der LWK Niedersachsen beantragt.

Hierzu wird erklärt:

1. Die Umschulung wird nach dem im Umschulungsvertrag benannten Ausbildungsberufsbild und den Bestimmungen des Umschulungsvertrages durchgeführt.
2. Die Einrichtungen der Ausbildungs-/ Umschulungsstätte bieten – gegebenenfalls zusammen mit den im Umschulungsvertrag aufgeführten Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungs-/ Umschulungs-stätte – die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach dem Ausbildungs-berufsbild in vollem Umfang vermittelt werden können.
3. In der Person des/der Umschulenden und des/der gegebenenfalls von ihm/ihr bestellten Ausbilders/Ausbilderin liegen keine Gründe, die einer Umschulung entgegenstehen.
4. Der/Die umseitig genannte Ausbilder/in ist fachlich und persönlich für die Umschulung geeignet und von der LWK Niedersachsen anerkannt.
5. Wesentliche Änderungen des Umschulungsvertrages werden der LWK Niedersachsen unverzüglich angezeigt.
6. Die Ausbildungsordnung sowie die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulungsmaßnahme werden dem/der Umzuschulenden mit Beginn der Umschulungsmaßnahme zur Verfügung gestellt. Ein Exemplar der sachlichen und zeitlichen Gliederung wird diesem Antrag beigelegt.
7. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben sowie die Übereinstimmung der Vertragsniederschriften wird versichert.
8. Die von der LWK Niedersachsen nach der Gebührenordnung festgesetzte Gebühr wird nach Erhalt des entsprechenden Bescheides entrichtet.

Die Datenerhebung erfolgt aufgrund der §§ 27, 28, 29, 30, 87, 88 BBiG.

Zwischen der/dem Umschulenden

Name der Ausbildungs-/Umschulungsstätte	☐ Öffentlicher Dienst								
Straße und Hausnr.									
PLZ/Ort									
Telefonnr.									
E-Mail									
Arbeitgeber - Betriebsnummer der Bundesagentur für Arbeit									
<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>									
Als Ausbilder/-in:									
Die betriebliche Ausbildung findet abweichend von o. g. Adresse statt in:									

und der/dem Umzuschulenden

Name, Vorname	
Straße und Hausnr.	
PLZ/Ort	
geb. am	in
Staatsangehörigkeit	Telefonnr.
E-Mail	
Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers ☐ ohne Angaben	

wird nachstehender Vertrag (§§ 1 – 8 auf der Rückseite) zur Umschulung im Ausbildungsberuf _____
Fachrichtung / Schwerpunkt _____ geschlossen.

Eine vorzeitige Lösung sowie Änderung des Umschulungsvertrages sind der Landwirtschaftskammer unter Angabe des Grundes sofort schriftlich mitzuteilen.

A Umschulungsdauer

- ☐ Die Umschulungsdauer beträgt weniger als 2 Jahre
(Nachweis zum Grund der Reduzierung erforderlich)

Das mit diesem Vertrag geschlossene Umschulungsverhältnis

beginnt am: _____ endet am: _____

Es gilt als: 1. ☐ 2. ☐ 3. ☐ Ausbildungsjahr.

Die Probezeit beträgt _____ Monate (1 - 4 Monate).

Für die / den Umzuschulende/-n ist dieser Vertrag ein Folgevertrag.

☐ nein ☐ ja; Kopie des/der Vorvertrages/-träge beifügen.

B Vergütung

- ☐ Das Umschulungsverhältnis fällt nicht in den Geltungsbereich eines Tarifvertrages.

- ☐ Das Umschulungsverhältnis fällt in den Geltungsbereich des folgenden Tarifvertrages: _____

Die / Der Umschulende zahlt der / dem Umzuschulenden eine angemessene monatliche Brutto-Vergütung in Höhe von

1.	2.	3.	Umschulungsjahr
			Euro

Der Betrieb gewährt ☐ Unterkunft ☐ Verpflegung

Die Leistungen sind gemäß aktuell geltenden Sachbezügen Teil der Bruttovergütung.

Überstunden werden ☐ vergütet und/oder ☐ in Freizeit ausgeglichen.

C Urlaub

Die / Der Umschulende gewährt der / dem Umzuschulenden Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen (Bundesurlaubsgesetz, bei Tarifgebundenheit: Tarifvertrag).

Es besteht ein Urlaubsanspruch von zurzeit

im Jahr	20	20	20	20
Werktage (Mo – Sa)				
Arbeitstage (Mo – Fr)				

D Regelmäßige tägliche und wöchentliche Umschulungszeit

Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes, bei Tarifgebundenheit: Tarifvertrag.

Regelmäßige **tägliche** Umschulungszeit: _____ Stunden

Regelmäßige **wöchentliche** Umschulungszeit: _____ Stunden

- ☐ Umschulung in Teilzeit wird vereinbart (siehe gesonderte Anlage)

E Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte

Zum Besuch von Lehrgängen zur überbetrieblichen Ausbildung gelten die Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses der Landwirtschaftskammer. Darüber hinaus werden folgende ergänzende Umschulungsmaßnahmen vereinbart:

Berufsschulstandort/-e: _____

F Sonstige Vereinbarungen

Die / Der Umzuschulende ermächtigt den Umschulenden, sie / ihn in ihrem / seinem Namen zu Prüfungen im Rahmen der Ausbildung anzumelden.

Das Berichtsheft / der Ausbildungsnachweis wird

☐ schriftlich ☐ elektronisch geführt.

- G Die umstehenden Vereinbarungen** sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt. Die Registrierung des Umschulungsvertrages bei der zuständigen Stelle wird beantragt. Mündliche Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ort: _____, den _____

Umschulende/r (Betriebsinhaber/in) _____ Ausbilder/in _____

Umschulende/r _____

Sichtvermerk des Kosten-/Rehabilitationsträgers _____

Sichtvermerk der Agentur für Arbeit _____

H Statistische Angaben (siehe Seite 4; unbedingt ausfüllen!)

Dieser Vertrag ist im Original von den Vertragsparteien unterzeichnet und bei der Landwirtschaftskammer in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen unter

Nr.: _____ Siegel _____

Datum: _____

Im Auftrag _____

Informationen zum Datenschutz bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen finden Sie unter <https://www.lwk-niedersachsen.de/datenschutzinformationen-berufsbildung>

§ 1 – Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden der/dem Umzuschulenden durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten eines staatlich anerkannten Ausbildungsberufes vermittelt.

§ 2 – Dauer der Umschulung

- Dauer** (siehe Buchstabe A)
- Probezeit** (siehe Buchstabe A)
- Vorzeitige Beendigung des Umschulungsverhältnisses**
Besteht die/der Umzuschulende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Umschulungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- Verlängerung des Umschulungsverhältnisses**
Das Umschulungsverhältnis kann durch Vereinbarung bei Vorliegen wichtiger Gründe (längere Krankheit, Unfall usw.) verlängert werden, wenn dies zum Erreichen des Umschulungszieles erforderlich ist. Erhält die/der Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kosten- bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.

§ 3 – Pflichten der/des Umschulenden

Die/der Umschulende verpflichtet sich,

- Umschulungsziel**
dafür zu sorgen, dass der/dem Umzuschulenden in erwachsenengerechter Weise die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist. Dabei ist die Ausbildungsverordnung für den jeweiligen Beruf zugrunde zu legen.
- Ausbilder/Ausbilderin**
selbst auszubilden oder eine/n persönlich und fachlich geeignete/n Ausbilder/in (von der Landwirtschaftskammer anerkannt) ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/n der/dem Umzuschulenden jeweils schriftlich bekannt zu geben.
- Umschulungsmittel**
der/dem Umzuschulenden kostenlos die Umschulungsmittel (insbesondere die betrieblichen Umschulungsmittel, Fachliteratur und das Berichtsheft) zur Verfügung zu stellen, die für die Umschulung in den betrieblichen und überbetrieblichen Umschulungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.
- Sachliche und zeitliche Gliederung**
einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt.
- Behinderte Menschen**
den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch behinderter Menschen Rechnung zu tragen.
- Ausbildungsplatz**
die Umschulung an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung für eine Umschulung geeignet sind.
- Berufsschulunterricht, Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte und Ausbildungsnachweis**
die/den Umzuschulende/n zum Besuch der Berufsschule und von Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte anzuhalten und freizustellen. Zur Führung von Ausbildungsnachweisen ist anzuleiten und diese sind regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen.
- Sorgepflicht**
dafür zu sorgen, dass die/der Umzuschulende charakterlich gefördert, sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird. Bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des Umschulenden ist dem Umzuschulenden angemessene Unterkunft und Verpflegung zu gewähren.
- Umschulungsbezogene Tätigkeiten**
der/dem Umzuschulenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen.
- Unfallschutz**
darauf hinzuwirken, dass die Unfallschutzbestimmungen beachtet werden. Insbesondere hat er/sie die/den Umzuschulende/n über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu belehren. Diese Belehrungen sind in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen.
- Sozialversicherung**
die/den Umzuschulende/n zu den gesetzlichen Sozialversicherungen anzumelden;
- Eintragungsantrag**
unverzüglich nach Abschluss des Umschulungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Landwirtschaftskammer unter Einreichung dieser Vertragsniederschrift in dreifacher Ausführung zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes
- Anmeldung zu Prüfungen**
die/den Umzuschulende/-n in ihrem/seinem Namen rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen.

§ 4 – Pflichten der/des Umzuschulenden

Die/der Umzuschulende verpflichtet sich,

- Lernpflicht**
sich zu bemühen, die notwendige berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben und die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Umschulung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.
- Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte teilzunehmen**, für die sie/er nach § 3 Nr. 7 und 13 freigestellt wird.
- Weisungsgebundenheit**
den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Umschulung von Umschulenden, von oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.
- Betriebliche Ordnung**
die für die Umschulungsstätte geltende Ordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

- Sorgfaltspflicht**
die ihr/ihm anvertrauten betrieblichen Umschulungsmittel und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.
- Betriebsgeheimnisse**
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.
- Ausbildungsnachweise**
die vorgeschriebenen Ausbildungsnachweise zu führen und regelmäßig zur Durchsicht und Abzeichnung dem Umschulenden vorzulegen.
- Benachrichtigung**
bei Fernbleiben von der Umschulungsstätte, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Umschulungsveranstaltungen der/dem Umschulenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben. Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat die/der Umzuschulende Meldung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzunehmen und den ärztlichen Nachweis zu veranlassen (AU-Bescheinigung). Dieser Nachweis wird nach elektronischer Anfrage des Umschulenden von der Krankenkasse der/des Umzuschulenden erbracht. Die/Der Umschulende ist berechtigt, den ärztlichen Nachweis früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die/der Auszubildende verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung zu veranlassen;
- Hausordnung**
bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft der/des Umschulenden die Hausordnung einzuhalten.

§ 5 – Vergütung und sonstige Leistungen

- Höhe:** (siehe Buchstabe B)
 - a) Der /die Umschulende zahlt dem/der Umzuschulenden eine Vergütung
 - b) Soweit ein Kostenträger/Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften angerechnet.
Änderungen sind anzuwenden.
- Fälligkeit**
Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
Über die Vergütung ist eine Abrechnung zu erteilen;
- Sachleistungen**
Soweit die/der Umschulenden der/dem Umzuschulenden Kost und/oder Wohnung gewährt, können Sachleistungen in Höhe der nach § 17 SGB IV festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 v. H. der Bruttovergütung hinaus. Kann die/der Umschulende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund vereinbarte Sachleistungen nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.
- Fortzahlung der Vergütung**
Der/Dem Umzuschulenden wird die Vergütung auch gezahlt
 - a) für die Zeit der Freistellung gem. § 3 Nr. 7 dieses Vertrages
 - b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er
 - aa) sich für die Umschulungsverhältnis bereithält, diese aber ausfällt,
 - bb) infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Umschulungsmaßnahme teilnehmen kann oder
 - cc) aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Umschulungsverhältnis zu erfüllen.

Wenn die/der Umzuschulende infolge einer unverschuldeten Krankheit an der Umschulungsmaßnahme nicht teilnehmen kann, findet der Tarifvertrag in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Andernfalls gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

§ 6 – Vorzeitige Beendigung

- Während der Probezeit**
Soweit unter Buchstabe A eine Probezeit vereinbart ist, kann das Umschulungsverhältnis jederzeit während der Probezeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- Nach der Probezeit**
Nach der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für den/die Umzuschulenden gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers, sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen.
- Bei einer Förderung**
Bei einer Förderung der Umschulung durch die Agentur für Arbeit gelten abweichend von Absatz 2 die besonderen Kündigungsvorschriften der Anordnung Fortbildung und Umschulung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Gebühren und sonstige Leistungen

- Eintragungsgebühr**
Die Gebühr für die Eintragung des Umschulungsvertrages in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse trägt die/der Umschulende.
- Prüfungsgebühr**
Die Gebühren für Zwischen- und Abschlussprüfungen trägt die/der jeweilige Umschulende.

§ 8 – Zeugnis

Die/der Umschulende stellt der/dem Umzuschulenden bei Beendigung des Umschulungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat die/der Umschulende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder oder die Ausbilderin das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Umzuschulenden. Auf Verlangen der/des Umzuschulenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

Zwischen der/dem Umschulenden

Name der Ausbildungs-/Umschulungsstätte	☐ Öffentlicher Dienst								
Straße und Hausnr.									
PLZ/Ort									
Telefonnr.									
E-Mail									
Arbeitgeber - Betriebsnummer der Bundesagentur für Arbeit									
<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>									
Als Ausbilder/-in:									
Die betriebliche Ausbildung findet abweichend von o. g. Adresse statt in:									

und der/dem Umschulenden

Name, Vorname	
Straße und Hausnr.	
PLZ/Ort	
geb. am	in
Staatsangehörigkeit	Telefonnr.
E-Mail	
Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers ☐ ohne Angaben	

wird nachstehender Vertrag (§§ 1 – 8 auf der Rückseite) zur Umschulung im Ausbildungsberuf _____
Fachrichtung / Schwerpunkt _____ geschlossen.

Eine vorzeitige Lösung sowie Änderung des Umschulungsvertrages sind der Landwirtschaftskammer unter Angabe des Grundes sofort schriftlich mitzuteilen.

A Umschulungsdauer

- ☐ Die Umschulungsdauer beträgt weniger als 2 Jahre
(Nachweis zum Grund der Reduzierung erforderlich)

Das mit diesem Vertrag geschlossene Umschulungsverhältnis

beginnt am: _____ endet am: _____

Es gilt als: 1. ☐ 2. ☐ 3. ☐ Ausbildungsjahr.

Die Probezeit beträgt _____ Monate (1 - 4 Monate).

Für die / den Umzuschulende/-n ist dieser Vertrag ein Folgevertrag.

☐ nein ☐ ja; Kopie des/der Vorvertrages/-träge beifügen.

B Vergütung

- ☐ Das Umschulungsverhältnis fällt nicht in den Geltungsbereich eines Tarifvertrages.

- ☐ Das Umschulungsverhältnis fällt in den Geltungsbereich des folgenden Tarifvertrages: _____

Die / Der Umschulende zahlt der / dem Umschulenden eine angemessene monatliche Brutto-Vergütung in Höhe von

1.	2.	3.	Umschulungsjahr
			Euro

Der Betrieb gewährt ☐ Unterkunft ☐ Verpflegung

Die Leistungen sind gemäß aktuell geltenden Sachbezügen Teil der Bruttovergütung.

Überstunden werden ☐ vergütet und/oder ☐ in Freizeit ausgeglichen.

C Urlaub

Die / Der Umschulende gewährt der / dem Umschulenden Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen (Bundesurlaubsgesetz, bei Tarifgebundenheit: Tarifvertrag).

Es besteht ein Urlaubsanspruch von zurzeit

im Jahr	20	20	20	20
Werktage (Mo – Sa)				
Arbeitstage (Mo – Fr)				

D Regelmäßige tägliche und wöchentliche Umschulungszeit

Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes, bei Tarifgebundenheit: Tarifvertrag.

Regelmäßige **tägliche** Umschulungszeit:

Stunden

Regelmäßige **wöchentliche** Umschulungszeit:

Stunden

- ☐ Umschulung in Teilzeit wird vereinbart (siehe gesonderte Anlage)

E Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte

Zum Besuch von Lehrgängen zur überbetrieblichen Ausbildung gelten die Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses der Landwirtschaftskammer. Darüber hinaus werden folgende ergänzende Umschulungsmaßnahmen vereinbart:

Berufsschulstandort/-e: _____

F Sonstige Vereinbarungen

Die / Der Umzuschulende ermächtigt den Umschulenden, sie / ihn in ihrem / seinem Namen zu Prüfungen im Rahmen der Ausbildung anzumelden.

Das Berichtsheft / der Ausbildungsnachweis wird

☐ schriftlich ☐ elektronisch geführt.

- G Die umstehenden Vereinbarungen** sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt. Die Registrierung des Umschulungsvertrages bei der zuständigen Stelle wird beantragt. Mündliche Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ort: _____, den _____

Umschulende/r (Betriebsinhaber/in) _____ Ausbilder/in _____

Umschulende/r _____

Sichtvermerk des Kosten-/Rehabilitationsträgers _____

Sichtvermerk der Agentur für Arbeit _____

H Statistische Angaben (siehe Seite 4; unbedingt ausfüllen!)

Dieser Vertrag ist im Original von den Vertragsparteien unterzeichnet und bei der Landwirtschaftskammer in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen unter

Nr.: _____ Siegel _____

Datum: _____

Im Auftrag _____

Informationen zum Datenschutz bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen finden Sie unter <https://www.lwk-niedersachsen.de/datenschutzinformationen-berufsbildung>

§ 1 – Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden der/dem Umzuschulenden durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten eines staatlich anerkannten Ausbildungsberufes vermittelt.

§ 2 – Dauer der Umschulung

- Dauer** (siehe Buchstabe A)
- Probezeit** (siehe Buchstabe A)
- Vorzeitige Beendigung des Umschulungsverhältnisses**
Besteht die/der Umzuschulende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Umschulungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- Verlängerung des Umschulungsverhältnisses**
Das Umschulungsverhältnis kann durch Vereinbarung bei Vorliegen wichtiger Gründe (längere Krankheit, Unfall usw.) verlängert werden, wenn dies zum Erreichen des Umschulungszieles erforderlich ist. Erhält die/der Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kosten- bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.

§ 3 – Pflichten der/des Umschulenden

Die/der Umschulende verpflichtet sich,

- Umschulungsziel**
dafür zu sorgen, dass der/dem Umzuschulenden in erwachsenengerechter Weise die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist. Dabei ist die Ausbildungsverordnung für den jeweiligen Beruf zugrunde zu legen.
- Ausbilder/Ausbilderin**
selbst auszubilden oder eine/n persönlich und fachlich geeignete/n Ausbilder/in (von der Landwirtschaftskammer anerkannt) ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/n der/dem Umzuschulenden jeweils schriftlich bekannt zu geben.
- Umschulungsmittel**
der/dem Umzuschulenden kostenlos die Umschulungsmittel (insbesondere die betrieblichen Umschulungsmittel, Fachliteratur und das Berichtsheft) zur Verfügung zu stellen, die für die Umschulung in den betrieblichen und überbetrieblichen Umschulungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.
- Sachliche und zeitliche Gliederung**
einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt.
- Behinderte Menschen**
den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch behinderter Menschen Rechnung zu tragen.
- Ausbildungsplatz**
die Umschulung an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung für eine Umschulung geeignet sind.
- Berufsschulunterricht, Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte und Ausbildungsnachweis**
die/den Umzuschulende/n zum Besuch der Berufsschule und von Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte anzuhalten und freizustellen. Zur Führung von Ausbildungsnachweisen ist anzuleiten und diese sind regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen.
- Sorgepflicht**
dafür zu sorgen, dass die/der Umzuschulende charakterlich gefördert, sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird. Bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des Umschulenden ist dem Umzuschulenden angemessene Unterkunft und Verpflegung zu gewähren.
- Umschulungsbezogene Tätigkeiten**
der/dem Umzuschulenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen.
- Unfallschutz**
darauf hinzuwirken, dass die Unfallschutzbestimmungen beachtet werden. Insbesondere hat er/sie die/den Umzuschulende/n über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu belehren. Diese Belehrungen sind in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen.
- Sozialversicherung**
die/den Umzuschulende/n zu den gesetzlichen Sozialversicherungen anzumelden;
- Eintragungsantrag**
unverzüglich nach Abschluss des Umschulungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Landwirtschaftskammer unter Einreichung dieser Vertragsniederschrift in dreifacher Ausführung zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes
- Anmeldung zu Prüfungen**
die/den Umzuschulende/-n in ihrem/seinem Namen rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen.

§ 4 – Pflichten der/des Umzuschulenden

Die/der Umzuschulende verpflichtet sich,

- Lernpflicht**
sich zu bemühen, die notwendige berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben und die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Umschulung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.
- Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte teilzunehmen**, für die sie/er nach § 3 Nr. 7 und 13 freigestellt wird.
- Weisungsgebundenheit**
den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Umschulung von Umschulenden, von oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.
- Betriebliche Ordnung**
die für die Umschulungsstätte geltende Ordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

- Sorgfaltspflicht**
die ihr/ihm anvertrauten betrieblichen Umschulungsmittel und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.
- Betriebsgeheimnisse**
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.
- Ausbildungsnachweise**
die vorgeschriebenen Ausbildungsnachweise zu führen und regelmäßig zur Durchsicht und Abzeichnung dem Umschulenden vorzulegen.
- Benachrichtigung**
bei Fernbleiben von der Umschulungsstätte, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Umschulungsveranstaltungen der/dem Umschulenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben. Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat die/der Umzuschulende Meldung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzunehmen und den ärztlichen Nachweis zu veranlassen (AU-Bescheinigung). Dieser Nachweis wird nach elektronischer Anfrage des Umschulenden von der Krankenkasse der/des Umzuschulenden erbracht. Die/Der Umschulende ist berechtigt, den ärztlichen Nachweis früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die/der Auszubildende verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung zu veranlassen;
- Hausordnung**
bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft der/des Umschulenden die Hausordnung einzuhalten.

§ 5 – Vergütung und sonstige Leistungen

- Höhe:** (siehe Buchstabe B)
 - a) Der /die Umschulende zahlt dem/der Umzuschulenden eine Vergütung
 - b) Soweit ein Kostenträger/Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften angerechnet.
Änderungen sind anzuwenden.
- Fälligkeit**
Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
Über die Vergütung ist eine Abrechnung zu erteilen;
- Sachleistungen**
Soweit die/der Umschulenden der/dem Umzuschulenden Kost und/oder Wohnung gewährt, können Sachleistungen in Höhe der nach § 17 SGB IV festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 v. H. der Bruttovergütung hinaus. Kann die/der Umschulende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund vereinbarte Sachleistungen nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.
- Fortzahlung der Vergütung**
Der/Dem Umzuschulenden wird die Vergütung auch gezahlt
 - a) für die Zeit der Freistellung gem. § 3 Nr. 7 dieses Vertrages
 - b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er
 - aa) sich für die Umschulungsverhältnis bereithält, diese aber ausfällt,
 - bb) infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Umschulungsmaßnahme teilnehmen kann oder
 - cc) aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Umschulungsverhältnis zu erfüllen.

Wenn die/der Umzuschulende infolge einer unverschuldeten Krankheit an der Umschulungsmaßnahme nicht teilnehmen kann, findet der Tarifvertrag in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Andernfalls gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

§ 6 – Vorzeitige Beendigung

- Während der Probezeit**
Soweit unter Buchstabe A eine Probezeit vereinbart ist, kann das Umschulungsverhältnis jederzeit während der Probezeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- Nach der Probezeit**
Nach der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für den/die Umzuschulenden gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers, sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen.
- Bei einer Förderung**
Bei einer Förderung der Umschulung durch die Agentur für Arbeit gelten abweichend von Absatz 2 die besonderen Kündigungsvorschriften der Anordnung Fortbildung und Umschulung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Gebühren und sonstige Leistungen

- Eintragungsgebühr**
Die Gebühr für die Eintragung des Umschulungsvertrages in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse trägt die/der Umschulende.
- Prüfungsgebühr**
Die Gebühren für Zwischen- und Abschlussprüfungen trägt die/der jeweilige Umschulende.

§ 8 – Zeugnis

Die/der Umschulende stellt der/dem Umzuschulenden bei Beendigung des Umschulungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat die/der Umschulende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder oder die Ausbilderin das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Umzuschulenden. Auf Verlangen der/des Umzuschulenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

Zwischen der/dem Umschulenden

Name der Ausbildungs-/Umschulungsstätte ☐ Öffentlicher Dienst								
Straße und Hausnr.								
PLZ/Ort								
Telefonnr.								
E-Mail								
Arbeitgeber - Betriebsnummer der Bundesagentur für Arbeit <table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>								
Als Ausbilder/-in:								
Die betriebliche Ausbildung findet abweichend von o. g. Adresse statt in:								

und der/dem Umzuschulenden

Name, Vorname	
Straße und Hausnr.	
PLZ/Ort	
geb. am	in
Staatsangehörigkeit	Telefonnr.
E-Mail	
Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers ☐ ohne Angaben	

wird nachstehender Vertrag (§§ 1 – 8 auf der Rückseite) zur Umschulung im Ausbildungsberuf _____
Fachrichtung / Schwerpunkt _____ geschlossen.

Eine vorzeitige Lösung sowie Änderung des Umschulungsvertrages sind der Landwirtschaftskammer unter Angabe des Grundes sofort schriftlich mitzuteilen.

A Umschulungsdauer

- ☐ Die Umschulungsdauer beträgt weniger als 2 Jahre
(Nachweis zum Grund der Reduzierung erforderlich)

Das mit diesem Vertrag geschlossene Umschulungsverhältnis

beginnt am: _____ endet am: _____

Es gilt als: 1. ☐ 2. ☐ 3. ☐ Ausbildungsjahr.

Die Probezeit beträgt _____ Monate (1 - 4 Monate).

Für die / den Umzuschulende/-n ist dieser Vertrag ein Folgevertrag.

☐ nein ☐ ja; Kopie des/der Vorvertrages/-träge beifügen.

B Vergütung

- ☐ Das Umschulungsverhältnis fällt nicht in den Geltungsbereich eines Tarifvertrages.

- ☐ Das Umschulungsverhältnis fällt in den Geltungsbereich des folgenden Tarifvertrages: _____

Die / Der Umschulende zahlt der / dem Umzuschulenden eine angemessene monatliche Brutto-Vergütung in Höhe von

1.	2.	3.	Umschulungsjahr
			Euro

Der Betrieb gewährt ☐ Unterkunft ☐ Verpflegung

Die Leistungen sind gemäß aktuell geltenden Sachbezügen Teil der Bruttovergütung.

Überstunden werden ☐ vergütet und/oder ☐ in Freizeit ausgeglichen.

C Urlaub

Die / Der Umschulende gewährt der / dem Umzuschulenden Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen (Bundesurlaubsgesetz, bei Tarifgebundenheit: Tarifvertrag).

Es besteht ein Urlaubsanspruch von zurzeit

im Jahr	20	20	20	20
Werktage (Mo – Sa)				
Arbeitstage (Mo – Fr)				

D Regelmäßige tägliche und wöchentliche Umschulungszeit

Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes, bei Tarifgebundenheit: Tarifvertrag.

Regelmäßige **tägliche** Umschulungszeit:

Stunden

Regelmäßige **wöchentliche** Umschulungszeit:

Stunden

- ☐ Umschulung in Teilzeit wird vereinbart (siehe gesonderte Anlage)

E Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte

Zum Besuch von Lehrgängen zur überbetrieblichen Ausbildung gelten die Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses der Landwirtschaftskammer. Darüber hinaus werden folgende ergänzende Umschulungsmaßnahmen vereinbart:

Berufsschulstandort/-e: _____

F Sonstige Vereinbarungen

Die / Der Umzuschulende ermächtigt den Umschulenden, sie / ihn in ihrem / seinem Namen zu Prüfungen im Rahmen der Ausbildung anzumelden.

Das Berichtsheft / der Ausbildungsnachweis wird

☐ schriftlich ☐ elektronisch geführt.

- G Die umstehenden Vereinbarungen** sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt. Die Registrierung des Umschulungsvertrages bei der zuständigen Stelle wird beantragt. Mündliche Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ort: _____, den _____

Umschulende/r (Betriebsinhaber/in) _____ Ausbilder/in _____

Umschulende/r _____

Sichtvermerk des Kosten-/Rehabilitationsträgers _____

Sichtvermerk der Agentur für Arbeit _____

H Statistische Angaben (siehe Seite 4; unbedingt ausfüllen!)

Dieser Vertrag ist im Original von den Vertragsparteien unterzeichnet und bei der Landwirtschaftskammer in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen unter

Nr.: _____ Siegel _____

Datum: _____

Im Auftrag _____

Informationen zum Datenschutz bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen finden Sie unter <https://www.lwk-niedersachsen.de/datenschutzinformationen-berufsbildung>

§ 1 – Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden der/dem Umzuschulenden durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten eines staatlich anerkannten Ausbildungsberufes vermittelt.

§ 2 – Dauer der Umschulung

- Dauer** (siehe Buchstabe A)
- Probezeit** (siehe Buchstabe A)
- Vorzeitige Beendigung des Umschulungsverhältnisses**
Besteht die/der Umzuschulende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Umschulungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- Verlängerung des Umschulungsverhältnisses**
Das Umschulungsverhältnis kann durch Vereinbarung bei Vorliegen wichtiger Gründe (längere Krankheit, Unfall usw.) verlängert werden, wenn dies zum Erreichen des Umschulungszieles erforderlich ist. Erhält die/der Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kosten- bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.

§ 3 – Pflichten der/des Umschulenden

Die/der Umschulende verpflichtet sich,

- Umschulungsziel**
dafür zu sorgen, dass der/dem Umzuschulenden in erwachsenengerechter Weise die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist. Dabei ist die Ausbildungsverordnung für den jeweiligen Beruf zugrunde zu legen.
- Ausbilder/Ausbilderin**
selbst auszubilden oder eine/n persönlich und fachlich geeignete/n Ausbilder/in (von der Landwirtschaftskammer anerkannt) ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/n der/dem Umzuschulenden jeweils schriftlich bekannt zu geben.
- Umschulungsmittel**
der/dem Umzuschulenden kostenlos die Umschulungsmittel (insbesondere die betrieblichen Umschulungsmittel, Fachliteratur und das Berichtsheft) zur Verfügung zu stellen, die für die Umschulung in den betrieblichen und überbetrieblichen Umschulungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.
- Sachliche und zeitliche Gliederung**
einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt.
- Behinderte Menschen**
den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch behinderter Menschen Rechnung zu tragen.
- Ausbildungsplatz**
die Umschulung an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung für eine Umschulung geeignet sind.
- Berufsschulunterricht, Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte und Ausbildungsnachweis**
die/den Umzuschulende/n zum Besuch der Berufsschule und von Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte anzuhalten und freizustellen. Zur Führung von Ausbildungsnachweisen ist anzuleiten und diese sind regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen.
- Sorgepflicht**
dafür zu sorgen, dass die/der Umzuschulende charakterlich gefördert, sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird. Bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des Umschulenden ist dem Umzuschulenden angemessene Unterkunft und Verpflegung zu gewähren.
- Umschulungsbezogene Tätigkeiten**
der/dem Umzuschulenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen.
- Unfallschutz**
darauf hinzuwirken, dass die Unfallschutzbestimmungen beachtet werden. Insbesondere hat er/sie die/den Umzuschulende/n über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu belehren. Diese Belehrungen sind in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen.
- Sozialversicherung**
die/den Umzuschulende/n zu den gesetzlichen Sozialversicherungen anzumelden;
- Eintragungsantrag** unverzüglich nach Abschluss des Umschulungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Landwirtschaftskammer unter Einreichung dieser Vertragsniederschrift in dreifacher Ausführung zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes
- Anmeldung zu Prüfungen** die/den Umzuschulende/-n in ihrem/seinem Namen rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen.

§ 4 – Pflichten der/des Umzuschulenden

Die/der Umzuschulende verpflichtet sich,

- Lernpflicht**
sich zu bemühen, die notwendige berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben und die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Umschulung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.
- Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte teilzunehmen**, für die sie/er nach § 3 Nr. 7 und 13 freigestellt wird.
- Weisungsgebundenheit** den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Umschulung von Umschulenden, von oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.
- Betriebliche Ordnung** die für die Umschulungsstätte geltende Ordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

- Sorgfaltspflicht** die ihr/ihm anvertrauten betrieblichen Umschulungsmittel und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.
- Betriebsgeheimnisse** über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.
- Ausbildungsnachweise**
die vorgeschriebenen Ausbildungsnachweise zu führen und regelmäßig zur Durchsicht und Abzeichnung dem Umschulenden vorzulegen.
- Benachrichtigung** bei Fernbleiben von der Umschulungsstätte, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Umschulungsveranstaltungen der/dem Umschulenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben.
Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat die/der Umzuschulende Meldung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzunehmen und den ärztlichen Nachweis zu veranlassen (AU-Bescheinigung). Dieser Nachweis wird nach elektronischer Anfrage des Umschulenden von der Krankenkasse der/des Umzuschulenden erbracht. Die/Der Umschulende ist berechtigt, den ärztlichen Nachweis früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die/der Auszubildende verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung zu veranlassen;
- Hausordnung**
bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft der/des Umschulenden die Hausordnung einzuhalten.

§ 5 – Vergütung und sonstige Leistungen

- Höhe:** (siehe Buchstabe B)
 - a) Der /die Umschulende zahlt dem/der Umzuschulenden eine Vergütung
 - b) Soweit ein Kostenträger/Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften angerechnet.

Änderungen sind anzuwenden.
- Fälligkeit**
Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
Über die Vergütung ist eine Abrechnung zu erteilen;
- Sachleistungen**
Soweit die/der Umschulenden der/dem Umzuschulenden Kost und/oder Wohnung gewährt, können Sachleistungen in Höhe der nach § 17 SGB IV festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 v. H. der Bruttovergütung hinaus. Kann die/der Umschulende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund vereinbarte Sachleistungen nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.
- Fortzahlung der Vergütung**
Der/Dem Umzuschulenden wird die Vergütung auch gezahlt
 - a) für die Zeit der Freistellung gem. § 3 Nr. 7 dieses Vertrages
 - b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er
 - aa) sich für die Umschulungsverhältnis bereithält, diese aber ausfällt,
 - bb) infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Umschulungsmaßnahme teilnehmen kann oder
 - cc) aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Umschulungsverhältnis zu erfüllen.

Wenn die/der Umzuschulende infolge einer unverschuldeten Krankheit an der Umschulungsmaßnahme nicht teilnehmen kann, findet der Tarifvertrag in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Andernfalls gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

§ 6 – Vorzeitige Beendigung

- Während der Probezeit**
Soweit unter Buchstabe A eine Probezeit vereinbart ist, kann das Umschulungsverhältnis jederzeit während der Probezeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- Nach der Probezeit**
Nach der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für den/die Umzuschulenden gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers, sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen.
- Bei einer Förderung**
Bei einer Förderung der Umschulung durch die Agentur für Arbeit gelten abweichend von Absatz 2 die besonderen Kündigungsvorschriften der Anordnung Fortbildung und Umschulung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Gebühren und sonstige Leistungen

- Eintragungsgebühr**
Die Gebühr für die Eintragung des Umschulungsvertrages in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse trägt die/der Umschulende.
- Prüfungsgebühr**
Die Gebühren für Zwischen- und Abschlussprüfungen trägt die/der jeweilige Umschulende.

§ 8 – Zeugnis

Die/der Umschulende stellt der/dem Umzuschulenden bei Beendigung des Umschulungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat die/der Umschulende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder oder die Ausbilderin das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Umzuschulenden. Auf Verlangen der/des Umzuschulenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

Angaben für die Berufsbildungsstatistik

(Die Erhebung der Daten erfolgt aufgrund der §§ 10, 11, 27 bis 30, 34 bis 36, 86 bis 88 BBiG.)

Name der/des Umzuschulenden	
Identnummer:	
1. Allgemeine Schulbildung (zuletzt erreichter Abschluss, Kopie des Zeugnisses beifügen)	
☐ Ohne Hauptschulabschluss	
☐ Mit Hauptschulabschluss	
☐ Sekundarabschluss (Realschule)	
☐ Fachhochschul-/Hochschulreife	
☐ Im Ausland erworbener Abschluss, der nicht zuordenbar ist	
☐ Sonstiger Abschluss: _____	
2.	
a) Berufsvorbereitende Qualifizierung oder berufliche Grundbildung (Kopie des Zeugnisses beifügen)	
☐ Betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen von mind. 6 Monaten Dauer (EQ, Qualifizierungsbaustein)	
☐ Maßnahmen zur Berufsvorbereitung (BvB) nach SGB III von mind. 6 Monaten Dauer	
☐ Schulische Berufseinstiegsschule (BES) / Schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)	
☐ Einjährige Berufsfachschule (BFS)	
☐ Sonstige	
b) Vorherige Berufsausbildung, vorheriges Studium	
☐ Schulische Berufsausbildung (berufliche Schulen, Schulen des Gesundheitswesens, keine Fach-/Hochschulen)	
☐ Ohne Abschluss ☐ Mit Abschluss Beruf: _____	
☐ Betriebliche Berufsausbildung (mit Ausbildungsvertrag)	
☐ Ohne Abschluss ☐ Mit Abschluss Beruf: _____	
☐ Studium	
☐ Ohne Abschluss ☐ Mit Abschluss	
Ein Ausbildungsplan gemäß der Ausbildungsordnung wurde erstellt.	
	Ort: _____, den _____
	Umschulende/r (Betriebsinhaber/in)
	Umschulende/r